

spiele 1876 bis 2000“ vom 25. Juli bis 28. August 2006 im Markgräflichen Opernhaus Bayreuth. Über 14.000 Besucher in nur einem Monat bewiesen das große Interesse an der Thematik. Rechtzeitig dazu war Band 30 der Reihe „Bayerische Museen“, herausgegeben von der Landesstelle, erschienen, der sich unter dem Titel „Die Szene als Modell. Die Bühnenbildmodelle des Richard-Wagner-Museums und der ‚Ring des Nibelungen‘ in Bayreuth 1876–2000“ ebenfalls der Geschichte und der Konservierung der bedeutenden Modellsammlung widmet.

Die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen schließlich präsentierte in ihren Räumen im Alten Hof in München vom 1. bis 21. September 2006 im Rahmen des Ausstellungsverbundes „Wissensspeicher“ zur diesjährigen IIC-Tagung in einer Studio-Ausstellung exemplarische Stücke der Bayreuther Sammlung. Dabei wurden die Sammlungsgeschichte, die notwendigen Schritte der Konservierung und die Möglichkeiten zur sachgerechten Deponierung erläutert. Zu sehen waren u. a. Brückner-Modelle zu Tristan und Isolde (Inszenierung 1886), die vom Jugendstil beeinflussten, höchst filigranen, floralen Dekorationen der „Verwandlungsszene“ des Parsifal, nach Entwürfen von Siegfried Wagner für die Inszenierung 1911 gefertigt, und ein Modell aus der „Götterdämmerung“ des Jahres 1908.

Der radikale Wandel der Bühnendekoration zeigte sich besonders deutlich bei der Gegenüberstellung von Modellen zur gleichen Szene der „Meistersinger von Nürnberg“, einmal als Brückner-Entwurf 1888, schließlich als Modell der Skandalinszenierung von Wieland Wagner 1956. In einer Großprojektion waren sämtliche „Ring“-Modelle der Sammlung zu sehen, eine Hörstation bot rund 100 Jahre alte Aufnahmen von Wagner-Interpreten der Festspiele. Dokumente und Bühnenphotos ließen die Aufführungen lebendig werden, ein Panzerhemd aus dem „Siegfried“ des frühen 20. Jahrhunderts stand exemplarisch für die Kostüme der Zeit. Über 600 Interessierte fanden den Weg in die Amtsräume der Landesstelle. Die lange Aufenthaltsdauer der meisten Besucher und die durchweg äußerst positiven Eintragungen im Besucherbuch ließen erkennen, dass sowohl der große Aufwand des Konservierungsprojekts wie der daneben vergleichsweise kleine der Ausstellung durchaus gerechtfertigt waren.

Bis zur Neugestaltung des Museums in den nächsten Jahren werden die Modelle unter optimalen Depotbedingungen einen Dornröschenschlaf halten. Danach wird die Bayreuther Bühnenbildsammlung, alternierend gezeigt, wieder einen wesentlichen Teil der Ausstellungen bilden.

Wolfgang Stähler

■ RECHT

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für unerforschte Bodendenkmäler

Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 30. März 2006, Az.: 4 K 4265/04, n. v.

Schon mehrfach wurde in den letzten Jahren auch in den Denkmalpflege Informationen über die allgemeine Problemstellung berichtet, wie nach der verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland bei Einzelvorhaben sowie bei Bauleit- und Planfeststellungsverfahren mit bekannten und noch unbekanntem Bodendenkmälern umzugehen ist.

Im Einklang mit dieser nun wohl schon als ständig zu bezeichnenden Rechtsprechung entschied nun auch das VG Düsseldorf mit Urteilen vom 30. Oktober 2003, Az.: 4 K 61/01, EzD 2.3.4 Nr. 21 (mit Anm. G.-U. Kapteina) und vom 30. März 2006, Az.: 4 K 4265/04, n. v., unter welchen Umständen die Zulassung von Nassauskiesungen zulässig ist, wenn durch die beabsichtigten Maßnahmen Bodendenkmäler zerstört würden.

Zum Sachverhalt:

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Nassauskiesung) machte das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege geltend, im Bereich der geplanten Abgrabung habe sich eine bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten. In einem ersten Prospektionsbericht des von der Klägerin herangezogenen Archäologen von April 1999 hieß es zusammenfassend:

„Die archäologische Grunderfassung des Abgrabungsgebietes ‚Vorselacr‘ brachte zwei römische Fundkonzentrationen ans Licht. Sowohl das erste als auch das zweite und dritte Jahrhundert nach Chr. sind durch Funde belegt ... Die beiden großflächigen Konzentrationen weisen wahrscheinlich auf untertägige Siedlungsspuren hin, deren Art und Erhaltungszustand unbekannt sind. Es handelt sich wahrscheinlich um zwei einfache Siedlungen, die vermutlich nicht dermaßen außergewöhnlich sind, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Abgrabung bestehen müssen.“

Die daraufhin von einer Fachfirma vorgenommene archäologische Bestandserhebung durch Prospektion des Geländes ergab mehrere römische Siedlungsstellen und einen vermuteten eisenzeitlichen Siedlungsplatz. Der Planfeststellungsbeschluss erhielt deshalb unter Buchstabe C. 15, Sonstige, Belange, Nebenbestimmungen und Hinweis, zu 15.2: „Belange der Bodendenkmalpflege“, folgende Anordnung: „In diesem Zusammenhang sind die folgenden Auflagen aus Gründen des Bodendenkmalschutzes zu beachten:

1. ...
2. Die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der im Rahmen der archäologischen Prospektion lokalisierten Bodendenkmäler (Fundstellen I, II, III, IV, und V) unter Einbeziehung der nördlich der Fundstelle I angetroffen-

nen Befunde der Sondagen Stelle 5 (Abschnitt 7) und Stelle 8 (Abschnitt 1) nach Maßgabe einer Grabungserlaubnis gemäß § 13 DSchG im erforderlichen Umfang ist vor Beginn der Erdarbeiten in den oben bezeichneten Flurstücken zu Gewähr leisten.

3. ...“

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses war angeordnet. Die Klägerin begann im Januar 2001 mit den Abgrabungsarbeiten. Zeitgleich erhob die Klägerin gegen die Anordnung zur Sicherung von Bodendenkmälern Klage. Nachdem der ergänzende Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zunächst erfolglos blieb, führte das Hauptsacheverfahren zu einem Bescheidungsurteil, in dem die Behörde nach Teilaufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zur Neubescheidung nach der Rechtsauffassung des Gerichts verurteilt wurde. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses erstinstanzlichen Urteils fasste der Beklagte die Nebenbestimmung C.15.2 „Belange der Bodendenkmalpflege“ im Juni 2004 und nach Auseinandersetzungen über die Vollziehbarkeit der Befugnisse des Beigeladenen und die Berechtigung der Klägerin zu Abgrabungsarbeiten im Bereich der Fundstelle II in einem weiteren Planänderungsbeschluss vom Dezember 2004 neu:

„Aus Gründen des Bodendenkmalschutzes sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Der nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zuständigen Fachbehörde (nachstehend: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) ist vor Beginn der Erdarbeiten im Bereich der Fundstellen I, II, III, IV und V Gelegenheit zur wissenschaftlichen Untersuchung und Dokumentation der im Rahmen der archäologischen Prospektion lokalisierten Bodendenkmäler zu geben. Der innerhalb der jeweiligen Abbaubereiche zu den Fundplätzen I, II, III, IV und V einzuhalten Sicherheitsabstand beträgt 5 m gemessen vor der Böschungsoberkante.

Mit den Erdarbeiten im Bereich der Fundstelle II darf nicht vor Ablauf des 31. März 2005 begonnen werden. Der nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zuständigen Fachbehörde, dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, ist vor Beginn der Erdarbeiten im Bereich der Fundstelle II Gelegenheit zur wissenschaftlichen Untersuchung und Dokumentation der im Rahmen der archäologischen Prospektion lokalisierten Bodendenkmäler zu geben.

2. ...

3. Die Kosten der wissenschaftlichen Untersuchung und Dokumentation hat die Vorhabenträgerin zu 80 % zu tragen, jedoch nicht mehr als 680.000,00 € (= 80 % des Streitwertes gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 30. Okt. 2003, Az.: 4 K 61/01).

4. Für die von der Vorhabenträgerin erbrachten Aufwendungen für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bzw. UVP-Verfahrens durchgeführten Prospektionsmaßnahmen ermäßigt sich der nach Ziffer 4 dieser Nebenbestimmung entstehende Anteil um 5 %, wenn Kosten für die Vorhabenträgerin im Sinne der Ziffer 4 entstanden sind.

5. Die Vorhabenträgerin hat den auf sie entfallenden Kostenanteil binnen eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Kostenaufstellung auszugleichen.“

Soweit die hiergegen gerichtete Klage nicht einvernehm-

lich in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde, wurde die Klage nunmehr abgewiesen.

A. Aus den Gründen:

Das VG Düsseldorf wies die Klage im Hinblick auf die durch den Planänderungsbeschluss des Beklagten vom 17. Juni 2004 neu gefasste Nebenbestimmung C.15.2 (Bodendenkmalschutz) zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 4. Dezember 2000 (später geändert durch Planänderungsbeschlüsse vom 10. März und 28. November 2003) als unbegründet ab. Die Nebenbestimmung ist rechtmäßig und frei von Fehlern bei der Ausübung des Planungsermessens. Neben bedeutsamen Ausführungen zu den Zielen der Raumordnung und Landschaftsplanung auch zum Erhalt und zum Schutz von Bodendenkmälern befasst sich die Kammer – hier von besonderem Interesse – mit dem als Hilfsantrag zu 1 c) gestellten Bescheinigungsantrag. Der Beklagte hat bei der Neufassung der Nebenbestimmung C. 15.2 durch Planänderungsbeschluss vom 17. Juni 2004 das ihm zustehende Planfeststellungsermessen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes, wie sie in dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2003 nieder gelegt und rechtskräftig geworden ist, sachgerecht ausgeübt:

„1. Der durch die 32. Änderung des GEP99 innerhalb von Konzentrationszonen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen eingeräumte Vorrang hat gegenüber der Rechtslage bei der Entscheidung des Vorprozesses (4 K 61/01) keine Verschiebung der Gewichte bei der Abwägung der Belange der Klägerin mit denen des Bodendenkmalschutzes zu Folge. ...

2. Der Beklagte hat in die der Planfeststellung zu Grunde liegende Abwägung zu Recht die Belange des Bodendenkmalschutzes auch außerhalb eingetragener oder nachgewiesener eintragungswürdiger Bodendenkmäler eingestellt. ...

3. Der Beklagte hat mit den Planänderungsbeschluss vom 17. Juni 2004 weder die Bedeutung der Belange der Rohstoffgewinnung einerseits und des Bodendenkmalschutzes andererseits verkannt, noch steht der durch die neu gefasste Nebenbestimmung C 15.2 vorgenommene Ausgleich zwischen ihnen außer Verhältnis zu deren objektivem Gewicht. ...

3.1. Der Beklagte hat das Interesse der Klägerin an einer kontinuierlichen und ohne Kosten durch den Denkmalschutz fort schreitenden Auskiesung abwägungsfehlerfrei hinter das öffentliche Interesse an der Erforschung und gegebenenfalls Dokumentation von nachgewiesenen denkmalrelevanten Bodenfunden zurück treten lassen. Die dafür in dem Planänderungsbescheid gegebene Begründung, die Klägerin schaffe durch ihr Vorhaben eine besondere Gefahrenlage und dränge den zuständigen Stellen und damit der Allgemeinheit die Notwendigkeit bodendenkmalpflegerischer Untersuchungen auf, entspricht den Tatsachen und den rechtskräftigen Erkenntnissen in dem zwischen der Klägerin und dem Beklagten geführten Vorprozesse. ...

3.2.1 Der Beklagte hat in seinem Planänderungsbeschluss vom 17. Juni 2004 die Rechtsauffassung des Gerichts aus seinem Urteil vom 20. Oktober 2003 insoweit beachtet, als dieses die volle Überbürdung der Organisations- und Kostenlast archäologischer Untersuchungen bei gleichzeitigem

Abbauverbot vor deren Durchführung für unverhältnismäßig angesehen hat. Der Planänderungsbeschluss lässt die ursprünglich vorgesehene, durch die Klägerin zu beantragende Grabungserlaubnis ebenso entfallen wie die Pflicht zur Gewährleistung der wissenschaftlichen Untersuchung und Dokumentation nach Maßgabe der Grabungserlaubnis vor Beginn der Erdarbeiten. Der Planänderungsbeschluss enthält nur noch Stillhaltefristen, innerhalb derer dem Beigeladenen Gelegenheit zur wissenschaftlichen Untersuchung und Dokumentation der im Rahmen der Prospektion lokalisierten Bodendenkmäler gegeben werden muss. Die Klägerin trifft nicht mehr die volle Last der Kosten der archäologischen Untersuchungen.

3.2.2 Die der Klägerin auferlegten Stillhaltefristen bis zum Beginn des Abbaus orientieren sich am Zweck des Gesetzes und belasten die Klägerin nicht unangemessen.

... Es ist gut vertretbar, die Bodendenkmalpflege erst dann auf den Plan zu rufen, wenn die Vernichtung der die Siedlungsgeschichte dokumentierenden Substanzen und Gegenstände im Boden unmittelbar bevor steht. Der Beklagte lässt sich von der Vorstellung leiten, dass nicht die Planfeststellung, sondern deren Verwirklichung Gefahren für das Bodendenkmal schafft. ... Solange die Abgrabung nicht die archäologisch bedeutsamen Fundstellen erreicht, entspricht die Untätigkeit der für die Bodendenkmalpflege verantwortlichen öffentlichen Stellen dem Interesse am Erhalt der noch unberührten archäologischen Schichten. Mit diesem, bereits in dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2003 im Vorprozess angesprochenen (Abschnitt B 4., Seite 21) Inhalt hat der Beklagte den öffentlichen Belang der Bodendenkmalpflege gegen das Interesse der Klägerin an einem raschen und technisch und wirtschaftlich optimalen Abbaublauf gestellt. Die Gewichtung ist ausgewogen.

... Mit den jetzt verfügbaren Wartefristen hat der Beklagte einen vertretbaren Interessenausgleich gefunden, der der Klägerin den vollständigen Abbau ihres Geländes trotz vorhandener Bodendenkmäler erlaubt, der Denkmalpflege jedoch Zeit und Gelegenheit verschafft, die nachgewiesenen und nicht nur vermuteten Bodendenkmäler in Augenschein zu nehmen, sie wissenschaftlich zu bewerten, zu bergen, was von bleibendem Wert ist und durch eine fachlich fundierte Dokumentation die Erinnerung an die dem Vorhaben der Klägerin weichenden eisenzeitlichen und römischen Siedlungsplätze wach zu halten. ...

3.2.3 Die der Klägerin durch den angefochtenen Planänderungsbeschluss vom 17. Juni 2004 auferlegte Kostenbeteiligung beinhaltet gemessen an deren Verursachungsbeitrag und dem Gewicht der Belange des Denkmalschutzes eine angemessen abgewogene Belastung.

3.2.3.1 Der Beklagte hat den von der Klägerin zu tragenden Kostenanteil für die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der Fundstellen des Abgrabungsgeländes aus eisenzeitlicher und römischer Siedlungszeit unter Einbeziehung der Prospektionslasten auf 75 % und im Höchstfall auf 680.000,- Euro festgesetzt, den Öffentlichkeitsanteil also auf 25 %. Liegen die Kosten über 680.000,- Euro, erhöht sich der Öffentlichkeitsanteil, der Anteil der Klägerin bleibt wegen der Höhenbegrenzung in absoluten Zahlen gleich, prozentual sinkt er (bei den von der Klägerin pro-

gnostizierten Kosten auf 67,9 %). Aus der Regelung ergibt sich darüber hinaus, dass die Klägerin für ihre Prospektionsaufwendungen keinen Ausgleich erhält, wenn die Denkmalschutzämter auf wissenschaftliche Untersuchungen der Fundplätze verzichten und keine Kosten anfallen.

3.2.3.2 Der Beklagte hat sich bei der Festlegung der Kostenquoten von folgenden Überlegungen leiten lassen. Die Gewinnung von Kies und Sand auch im Bereich der antiken Siedlungsplätze liege weit überwiegend im rein privaten Interesse der Klägerin. Die Ausgrabung der Fundorte komme demgegenüber nur zu einem geringen Teil einem öffentlichen Interesse entgegen. Aus denkmalpflegerischer Sicht und erst recht bei Berücksichtigung der für Bodendenkmalgrabungen zur Verfügung stehenden knappen Haushaltsmittel bestehe kein gesteigertes Bedürfnis zum Tätigwerden. Die Klägerin dränge die archäologischen Grabungen der Denkmalpflege auf, so dass sich diese zu einer Art Rettungsgrabung veranlassen, um die Bodendenkmäler nicht ungewissen wiederbringlich zerstören zu lassen. Das rechtfertige es, der Klägerin den überwiegenden Teil der Kosten aufzuerlegen. Angesichts des auch wirtschaftlichen Gewichtes der Abgrabung, die einen Roherlös in den 23 Jahren der Ausbeutung von über 100 Mio. Euro verspreche, sei die Kostenbeteiligung nach Quote und absoluter Höhe angemessen.

3.1.1.3 Die von dem Beklagten angestellten Erwägungen sind sachgerecht. Dass die Klägerin durch ihr Tun für die Zerstörung eines Bodendenkmals verantwortlich ist und deshalb einen Beitrag für die Bewahrung dessen leisten muss, was durch ihre Tätigkeit in Mitleidenschaft gezogen wird, hat die Kammer bereits im Vorprozess entschieden. ... Es ist bei der Abwägung auch erlaubt, fiskalische Erwägungen anzustellen. Die Rettungsgrabung ist nicht nur denkmalpflegerisch ein Notbehelf, sie macht auch Ausgaben notwendig, die die öffentliche Hand ohne die von der Klägerin geschaffene Gefahrenlage nicht gehabt hätte. Die Denkmalschutzbehörden sind nicht verpflichtet, für derartige Situation unbegrenzte Mittel bereit zu halten oder die vorhandenen Mittel anderen Projekten zu entziehen, um die von der Klägerin verursachten Gefahren abzuwenden. Das widerspricht nicht zuletzt allgemein ordnungsrechtlichen Grundsätzen, nach denen die Gefahrenabwehr auf privatem Grund regelmäßig Sache des Verhaltens- oder Zustandsstörers auf eigene Kosten ist. Was der Öffentlichkeit trotz eines geringen denkmalpflegerischen Interesses und äußerst knapp bemessener Haushaltsmittel zu Gute kommt, ist der bleibende Gewinn an Erkenntnissen über eisenzeitliche und römische Siedlungen am linken Niederrhein und deren Dokumentation für die Nachwelt. Er entsteht unabhängig von der Notwendigkeit der Maßnahme im Ergebnis auf jeden Fall, wenn auch aus Sicht der Denkmalbehörden möglicherweise zur Unzeit. ... Es ist danach gut vertretbar, das Gewicht des denkmalpflegerischen Interesses bei der Kostenquotelung deutlich geringer zu gewichten als das wirtschaftliche Interesse der Klägerin. Der durch die Rechtsansicht des Urteils des Vorprozesses (vom 30. Oktober 2003, Abschnitt C, 4.1, Seiten 28, 29) vorgegebene „namhafte“ Anteil bewegt sich mit einer Höhe von 25 % im Rahmen des Abwägungsermessens des Beklagten. Namhaft ist jeder Anteil, der deutlich über die Mindestquote eines Öffentlichkeitsanteils hinausgeht, wie

ihn beispielsweise das Erschließungsbeitragsrecht zu Lasten der Gemeinde bei der Herstellung von Erschließungsanlagen kennt (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB). Dieser Mindestanteil beträgt 10 %. Der Beklagte setzt den die Klägerin entlastenden Öffentlichkeitsanteil zweieinhalb Mal so hoch und damit angemessen fest.

3.2.4 Die Behandlung der Prospektionskosten durch den Planänderungsbeschluss vom 17. Juni 2004 hält sich ebenfalls im Rahmen des gerichtlich nicht korrigierbaren Ermessens bei der Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Beklagte war durch die ihm durch das Bescheidungsurteil vom 30. Oktober 2003 vorgegebenen Rechtsansichten des Gerichts gehalten, die Prospektionskosten nicht ausschließlich der Beibringungslast im UVP-Verfahren zuzuschlagen, sondern in angemessenem Umfang bei der Bemessung des Öffentlichkeitsanteils zu berücksichtigen (vgl. Urteil vom 30. Oktober 2003, Abschnitt C, 4.1, Seite 29). Das ist geschehen ...“

B. Anmerkungen:

Das Urteil des VG Düsseldorf bestätigt damit auch die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Unbeschadet davon, ob das Bodendenkmal in der jeweiligen Landes-Denkmalliste eingetragen ist oder nicht, und ob das aus den allgemeinen Rechtsgrundlagen entspringende sog. „Verursacher- oder Veranlasserprinzips“ (s. auch nachstehend Nummer 4 Abs. 3 a. E.) auch in den einzelnen Landesdenkmalgesetzen verankert ist, gilt daher auch in Planfeststellungsverfahren:

1. Die schutzlose Preisgabe des kulturellen Erbes Bodendenkmal würde den besonderen verfassungsmäßigen Schutz der Denkmäler der (jeweiligen Landes-) Kunst und Geschichte missachten. Die Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige fachkundige Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig, diejenige nach vorheriger fachkundiger Grabung im Ausnahmefall hingegen nur zulässig als milderes Mittel im Vergleich zur Versagung. Nachdem Denkmalpflege und Denkmalschutz kein Interesse an der Zerstörung von Bodendenkmälern und damit an Ausgrabungen haben dürfen und können, liegt es, unbeschadet von personellen, sächlichen oder finanziellen Beteiligungen der Landesdenkmalfachbehörden oder von öffentlichen Zuwendungen, vorrangig im Interesse der Planenden und der Investoren, die geforderte fachkundige (Rettungs-) Grabung durchführen zu lassen. Die hierfür erforderlichen Kosten hat zu allererst derjenige zu tragen, der seine Interessen zum Schaden des archäologischen (Landes-) Erbes verfolgt. Die zuständige Behörde hat hierauf im entsprechenden Verfahren hinzuweisen und die hierzu erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen vorzusehen (vgl. Art. 74, 36 BayVwVfG).

Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache, dass manche (ältere) Landesdenkmalschutzgesetze (noch) keine eigenständigen Regelungen zur Kostentragung von (Rettungs-) Grabungen enthalten, zumindest rechtstechnisch völlig unerheblich.

2. Wenn jemand in Kenntnis des Vorhandenseins von Bodendenkmälern die Planung für eine Fläche, in der Bodendenkmäler vermutet werden, betreibt, ist dieser als Veranlasser der im Grunde nur von ihm gewollten, zumeist entgegen der denkmalfachlichen Erwägungen stehenden Grabungen

anzusehen. Der Veranlasser „schaffe durch das Vorhaben eine besondere Gefahrenlage und dränge den zuständigen Stellen und damit der Allgemeinheit die Notwendigkeit bodendenkmalpflegerischer Untersuchungen auf“ (vgl. VG Düsseldorf, a. a. O., S. 20, 25; G.-U. Kapteina, EzD 2.3.4 Nr. 21 S. 11).

Daher hat der Vorhabensplanende als Veranlasser diese fachkundigen (Rettungs-) Grabungen sowie die erforderlichen wissenschaftlichen Vor-, Begleit- und Nacharbeiten entsprechend dem (verbindlichen Bundes-) Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (sog. „Charta von La Valletta“, BGBl 2002 II, 2709 ff.) durchführen zu lassen, die jeweiligen Kosten in den jeweiligen Vorhabenshaushalt einzustellen und zu tragen.

3. Nach der jeweiligen landesverfassungs- und denkmalrechtlichen Rechtslage sowie der aktuellen verwaltungsgewärtlichen Rechtsprechung haben die öffentlichen Hände zudem vorrangig alles zu tun, um eine Beeinträchtigung, Veränderung resp. Zerstörung von Bau- und Bodendenkmälern aktiv zu verhindern. Bau- und Bodendenkmäler müssen sowohl vom Vorhabensträger als auch von der öffentlichen Hand im jeweiligen Verwaltungsverfahren als eine rechtliche Gegebenheit angesehen werden, d.h., dass die dort vorgesehene Bebauung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung“ der Bau- und Bodendenkmäler stand resp. steht (vgl. hierzu auch BayVG München, Urteil vom 14. September 2000, Az. M 29 K 00.83, Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin, EzD, 2.3.5 Nr. 2).

Eine Überplanung eines Bau- und/oder Bodendenkmals wäre nur dann überhaupt zulässig, wenn die geplante Nutzung erstens nur in der vorgelegten Planungsversion, zweitens nur im Plangebiet möglich und drittens jegliche anderweitige Planung definitiv ausgeschlossen wäre. Eine dennoch beschlossene Planfeststellung wäre daher wegen Verstoßes gegen geltendes Recht rechtsfehlerhaft.

Raumordnerische und landesplanerische Festsetzungen stehen dem ebenfalls nicht entgegen, da solche Festsetzungen „keine Durchsetzung ohne jede Modifikation zum Schutz von Umwelt, der Landschaft, ... und eben der Bodendenkmalpflege“ beinhalten (vgl. VG Düsseldorf, a. a. O., S. 14).

4. Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. hierzu insbesondere den Beschluss vom 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/91, EzD 1.1 Nr. 7) sieht das VG Düsseldorf vor dem Hintergrund der speziellen Rechts- und Organisationssituation im Lande Nordrhein-Westfalen allerdings Grenzen für den Umfang von Nebenbestimmungen gegeben. Nach §§ 74, 36 VwVfG (vgl. Art. 74, 36 BayVwVfG) müssen Nebenbestimmungen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses (bzw. des Verwaltungsaktes) erfüllt werden; in der Regel werden Nebenbestimmungen also dann notwendig sein, wenn aus gewichtigen Gründen des Denkmalschutzes die Beibehaltung des bisherigen Zustands geboten ist. Im Übrigen darf die Nebenbestimmung dem Zweck des Planfeststellungsbeschlusses (bzw. des Verwaltungsaktes) nicht zuwiderlaufen (vgl. VG Düsseldorf, a. a. O., S. 15).

Das VG Düsseldorf sieht auch in der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall es zwar grundsätzlich für gebo-

ten an, die nicht eingetragenen Bodendenkmäler in situ zu erhalten; zeitliche Verzögerungen, welche die Rechtsausübung erst einigermaßen verträglich gestalten für das Ziel des Erhalts des kulturellen Landeserbes, „beeinträchtigen die Zielverwirklichung nicht oder nur unerheblich“ (vgl. VG Düsseldorf, a. a. O., S. 14). Angesichts der zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung betrachtet die erkennende Kammer weder das Abbauverbot noch die alleinige Kostentragungspflicht als gegenüber dem Rechtsinhaber noch zumutbar an; insofern musste der Planfeststellungsbeschluss richtiger Weise eine Bedingung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG bzw. Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) vorsehen, wonach der Rechtsinhaber als Veranlasser die Kosten der (Dokumentations-) Grabung grundsätzlich zu tragen hat. Dennoch stünde das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip der vollständigen Verlagerung der Kostentragungsverpflichtung auf den Veranlasser im entschiedenen Einzelfalle entgegen, da es trotz der ungewollten Zerstörung des Bodendenkmals durchaus auch ein öffentliches Interesse an den Ergebnissen der Dokumentation gäbe (vgl. VG Düsseldorf, a. a. O., S. 21; vgl. zutreffend auch G.-U. Kapteina, EzD 2.3.4 Nr. 21 S. 12). Dieses mit zwischen 10 bis 25 v. H. der Gesamtmaßnahmekosten zu veranschlagenden Interesse müssen sich die Denkmalfach- und -schutzbehörden entgegenhalten lassen; dies war allerdings im entschiedenen Falle – zu Gunsten des Veranlassers – in vorbildlicher Weise geschehen (vgl. VG Düsseldorf, a. a. O., S. 24 ff.).

Zutreffend verweist die erkennende Kammer darauf, dass eine „Rettungsgrabung nicht nur denkmalpflegerisch ein Nothelf ist, sie macht auch Ausgaben notwendig, die die öffentliche Hand ohne die von der Klägerin geschaffene Gefahrenlage nicht gehabt hätte. Die Denkmalschutzbehörden sind nicht verpflichtet, für derartige Situationen unbegrenzte Mittel bereit zu halten oder die vorhandenen Mittel anderen Projekten zu entziehen, um die“ vom Veranlasser „verursachten Gefahren abzuwenden. Das widerspräche nicht zuletzt allgemeinen ordnungsrechtlichen Grundsätzen, nach denen die Gefahrenabwehr auf privatem Grund regelmäßig Sache des Verhaltens- oder Zustandsstörers auf eigene Kosten ist.“ (vgl. VG Düsseldorf, a. a. O., S. 25).

Dabei drängt sich grundsätzlich allerdings die Frage auf, ob man bei der Prüfung der Zumutbarkeit hinsichtlich der unmittelbaren finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand nicht zu einem geringeren Prozentsatz für die öffentliche Hand oder gar zu deren völligen Freistellung hätte gelangen müssen:

a) In Folge der intendierten Abbaumaßnahme wird die Nutzung und Wirtschaftlichkeit der „belasteten“ Grundstücke wesentlich erhöht werden (Grundsatz der Kompensation); vgl. hierzu ausführlich VG Düsseldorf, a. a. O., S. 15, 24 f.). „Der Beitrag ist ein betriebswirtschaftlicher Kostenfaktor, der, auf das Abgrabungsvorhaben insgesamt bezogen, nicht nennenswert ins Gewicht fällt, weil er weniger als 1% der Bruttoeinnahmen ausmacht“ (es geht immerhin um ca. 100 Mio. €; vgl. VG Düsseldorf, a. a. O., S. 15). Es war allerdings in diesem zweiten Verfahren schon aus prozessualen Gründen nicht die Aufgabe des Gerichts, den Planfeststellungsbeschluss in diesem Sinne zu Lasten des Veranlassers zu korrigieren.

b) Die Charta von La Valletta führt (nach dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 2002, BGBl 2002 II, 2709 ff.) in Art. 4 Buchst. ii) jedoch verpflichtend an, dass die „Erhaltung und Pflege des archäologischen Erbes, vornehmlich an Ort und Stelle“ durch die öffentlichen Hände sicherzustellen ist. Sofern dies im Einzel- und (nach sorgfältiger Ermittlung und Abwägung sämtliche Belange) Ausnahmefall nicht möglich sein sollte, muß der jeweilige Vorhabensträger die erforderlichen finanziellen Mittel für archäologische Rettungsmaßnahmen vorhalten. Diese beinhalten

- eine vorausgehende archäologische Erkundung (Prospektion),
 - eine vorausgehende archäologische Untersuchung (sog. Rettungsgrabung),
 - eine wissenschaftliche Zusammenfassung,
 - die vollständige Veröffentlichung und Aufzeichnung der Funde,
 - die als Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Regionalplanung erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen.
- Die Überlegungen des VG Düsseldorf befassen sich allerdings ausschließlich mit der unter vorstehendem Unterpunkt 2 aufgeführten sog. Rettungsgrabung und deren Kosten. Die Kosten für die vorstehenden Punkte 1, 3 bis 5 verbleiben dagegen in den meisten Ländern in Deutschland bei den zuständigen Denkmalfachbehörden und werden dem Vorhabensträger in der Regel nicht in Rechnung gestellt. In der Regel übersteigen allein die anteiligen Kosten für den hierfür erforderlichen Personal- und Zeitaufwand die Kosten der bloßen Rettungsgrabung deutlich. Hinzu kommt, dass das durch die aufgedrängte Grabung dennoch entstehende Mitinteresse der öffentlichen Hand an den aus der Grabung – wider Willen – gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen den Erhalt der Fundobjekte und damit deren ordnungsgemäße wissenschaftliche Erfassung, Restaurierung, Aufbereitung und dauerhafte Sicherung voraussetzt.

Es ist m. E. also mehr als opportun, davon auszugehen, dass auch nach der im Grundsatz zu teilenden Rechtsauffassung des VG Düsseldorf der Vorhabensträger im zu beurteilenden Sachverhalt die anteiligen Kosten der bloßen Rettungsgrabung (oberer Unterpunkt 2) in vollem Umfange zu tragen gehabt hätte.

5. Diese Entscheidung des VG Düsseldorf liegt insbesondere hinsichtlich des Primats, das archäologische Erbe nach Möglichkeit in situ zu erhalten, ganz auf der Linie des Bayerischen Verwaltungsgerichts München.

In einem aktuellen Fall beantragte ein Unternehmen eine abgrabungsrechtliche Genehmigung für den beabsichtigten Kiesabbau. Das streitgegenständliche Grundstück war eine Wiese in freier, flacher Landschaft. Südlich anschließend im Anschluss an ein dazwischen liegendes Maisfeld befindet sich eine gemeindliche Kiesgrube, die von den Ausmaßen etwas größer ist als der streitgegenständliche Kiesabbau. Im Abstand von ca. 200 m der Grundstücke befindet sich zudem die Bauschuttdeponie des Landkreises. Nördlich der Grundstücke findet bereits Kiesabbau statt. Dort befindet sich auch ein Kies- und Betonwerk.

An der nordöstlichen Ecke des streitgegenständlichen Grundstücks liegt allerdings ein Teilstück der Römerstraße Augsburg-Salzburg. Obertägig ist noch ein breit zerflossener

Damm erkennbar. Das bereits zu Beginn des 20. Jh.s wissenschaftlich erforschte Bodendenkmal wurde 1989 in die Bayerische Denkmalliste aufgenommen.

Die streitgegenständlichen Grundstücke gehören nicht zu den im einschlägigen Regionalplan dargestellten Vorbehaltsflächen. Nach dem Regionalplan soll „die Gewinnung von Bodenschätzen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Regel zur Deckung des gemeindlichen Bedarfs dienen. Im Regionalplan für die Region werden Abbauflächen von 10 ha Gesamtfläche des Abbaugebiets nicht ausgewiesen. Auf solchen Flächen wird auch in Zukunft der kommunale und der örtliche gewerbliche Bedarf in den kleinen Gemeinden in aller Regel gedeckt werden können.“

Nach zutreffender Auffassung des Gerichts ist der streitgegenständliche, nicht raumbedeutsame Kiesabbau somit nicht von den Zielen des Regionalplans ausgeschlossen, vielmehr seien die sonstigen Voraussetzungen des § 35 BauGB zu prüfen. Nach § 29 Abs. 2 BauGB sind die §§ 30 ff. BauGB „– nach Maßgabe des Inhalts, den sie im Einzelnen haben – offen, Regelungen anderer Sachbereiche ergänzend hinzunehmen; also z. B. als öffentliche Belange Vorschriften des Wasserrechts, des Straßenrechts, des Landschaftsschutzrechts und ähnliches mehr“, also auch des Bodendenkmalschutzes, „gelten zu lassen“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Februar 1978, Az.: 4 C 12/76, NJW 1979, 327; Krautzberger, in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, § 29 Rdnr. 58; VG Düsseldorf, a. a. O., S. 14). „Im Außenbereich, d. h. im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, sind insbesondere der Umgebungsschutz von Denkmalen, der Schutz von Landschaftsteilen als Denkmal sowie der

Schutz von Bodendenkmalen von Bedeutung“ (Söfker, in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg, a. a. O., § 35 Rdnr. 95).

In diesem Sinne ist festzuhalten, dass durch den Kiesabbau nicht nur das überlieferte Erscheinungsbild des Bodendenkmals beeinträchtigt wird, sondern das in der nordöstlichen Ecke des streitgegenständlichen Grundstücks liegende Teilstück der Römerstraße vielmehr vollständig beseitigt würde. Es entspricht daher ganz der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung, dass auf Anregung der erkennenden Kammer des Verwaltungsgerichts München dem Vorschlag des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege – letztlich einvernehmlich – gefolgt wurde, einen Abstand von 30 m auf jeder Seite der Römerstraße einzuhalten, d. h. vom Kiesabbau ausnehmen.

Damit kamen alle Beteiligten ihrer Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege des Bodendenkmals in situ auch in verhältnismäßiger Weise nach, da sog. Rettungsgrabungen, welche trotzdem das Bodendenkmal zerstören, überhaupt vermieden und die beantragte abgrabungsrechtliche Genehmigung für den geplanten Kiesabbau mit letztlich äußerst geringfügigen wirtschaftlichen Einbußen für den Veranlasser im Übrigen erteilt werden konnte.

Wolfgang Karl Göhner

Vollständiger Wortlaut des Urteils des VG Düsseldorf vom 30. März 2006 auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege: <http://www.blfd.bayern.de/> Hinweise für Denkmaleigentümer / Rechtsprechung

■ IM AMT – Tel. 089/2114-0

Personelle Änderungen im Landesamt

Dr. des. Karin Pohl begann am 20. November d. J. als wissenschaftliche Mitarbeiterin zur Ausbildung im Büro des Generalkonservators.

G 2 Pressestelle

Ehrenamtliche Unterstützung erhält die Pressestelle seit 1. Oktober durch **Dr. Anneliese Schubert**, studierte Tiermedizinerin mit Aufbaustudium Denkmalpflege in Bamberg, jetzt Pensionistin. – Ein dreimonatiges Praktikum hat **Luise Rellensmann** am 9. Oktober angetreten.

G 3 Informations- und Kommunikationstechnik

Tobias Bobrowski, seit 2000 in der Verwaltung des Landesamtes tätig, seit März 2002 im Referat IuK-Technik, begann am 4. Oktober 2006 in Hof eine dreijährige Ausbildung vom mittleren zum gehobenen Dienst, wo er die Fachrichtung Verwaltungsinformatik einschlagen wird. In dieser Zeit ist er an die Ausbildungsbehörde LMU abgeordnet.

Fortsetzung auf Seite 60

Dr. Andrea Pufke

A IV – Praktische Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmäler Oberfranken/Unterfranken
Referatsleiterin, Referentin für Stadt u. Lkr. Bamberg
Dienststelle Bamberg (Schloss Seehof)
0951/4095-17; Fax 0951/4095-30
E-Mail: andrea.pufke@blfd.bayern.de

Während der Arbeit an ihrem Magisterthema über die Baugeschichte der Zisterzienserklosterkirche in Haina, Hessen, fiel Andrea Pufke auf, dass der kunsthistorische Ansatz zumeist – und völlig naiv – von einer weitgehenden Authentizität der Objekte ausgeht. Und so entdeckte sie die Denkmalpflege, machte die Umbau-, Renovierungs- und Restaurierungsmaßnahmen der letzten beiden Jahrhunderte am Kloster Haina zum Thema ihrer Dissertation – und beschloss, Denkmalpflegerin zu werden. Dafür schlug sie sogar eine Stelle aus, die man ihr nach einem Werkvertrag am Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster 1995 anbot. In einer Reihe von Museumspraktika und Werkverträgen in Mar-